

Wahl und Wahlbetrug

Im März 1990 erreicht die Einmischung der BRD in die letzte Volkskammerwahl der DDR ungeahnte Ausmaße. Obwohl sich die Bürgerrechtsbewegung energisch gegen diese Einmischung aussprach, flossen allein aus den Stiftungen der westdeutschen Parteien 7,5 Mio. DM für die Wahlkampfeschlammochse in die Zone.¹ Auch die Hanns-Seidel-Stiftung ist dabei, die Stiftung der CSU. Diese kartt neben 25 Tonnen Flugblättern, Pateiprogrammen und Plakaten gleich noch alle ihre hauptamtlichen Wahlkreisgeschäftsführer in den Osten.²

Doch das ist nur der Anfang. Alles an Bonner Parteiprominenz trat auf im Osten.³ Wer dann im Beitrittsgebiet immer noch nicht wusste, was er zu wählen hatte, bekam aus den Funk- und Fernsehzentralen in Köln, Mainz und Hamburg gern Unterweisung.⁴ Alles wurde aufgeföhrt für die ersten »unabhängigen Wahlen« in der DDR.

Die »Blätter für deutsche und internationale Politik« kamen zur Einschätzung: »Was BRD-Politiker im DDR-Wahlkampf in der DDR (...) vorgeführt haben, übertrifft in vielen Beziehungen die Einmischungspraxis imperialistischer Vormächte gegenüber sog. Bananenrepubliken.«⁵ – »In die DDR exportierte Westwahlen«, so nannte es Jens Reich, Mitbegründer des Neuen Forums, einer der wichtigsten Institutionen der Bürgerrechtsbewegung der DDR.⁶

Mit dem Sieg des Wahlbündnisses »Allianz für Deutschland« unter Führung von Bundeskanzler Helmut Kohl waren auch die letzten Haltesignale in Richtung Abbruch jeglicher eigenständigen ostdeutschen Entwicklung auf Grün gestellt. Das Drehbuch der kommenden Volkskammertagungen wurde nun mehr und mehr von außerhalb geschrieben.⁷

Die Regierungsgewalt sowie die Gesetzesentwürfe lagen damit in den Händen westdeutscher Berater. Die neuen Ostminister nickten das Meiste undiskutiert und häufig sogar ungelesen ab – was aus dem Westen kam, musste ja richtig sein.⁸

Die Enteignung

Damit waren auch die Tage des Volkseigentums der DDR gezählt. Laut DDR-Verfassung war Privateigentum daran noch unzulässig, nach §20 des Zivilgesetzbuches der DDR galt es als unantastbar.⁹

Das sollte sich schnell ändern. Denn jetzt wurde die 1968 durch einen Volksentscheid angenommene gültige Verfassung der DDR, das zentrale Rechtsdokument ihrer Bürger, das den Anspruch auf ihr Eigentum festschrieb, ausgehebelt und letztlich beseitigt, so wie viele andere wichtige Rechte. Dies alles zu Zeiten der souverän existierenden DDR.



»Die deutsche Revolution war, so gesehen, keine »richtige« Revolution. Und das war gut so – im Interesse der Einheit.«¹⁰ Schäuble, 1991

Mit dem »Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR« unterlegte die Regierung der DDR am 17. Juni 1990 die Verfassung ihres eigenen Staates mit fremden Verfassungsgrundsätzen aus dem Arsenal der BRD-Rechtsprechung. Darunter insbesondere die »Gewährung des Privateigentums an Grund und Boden sowie Produktionsmitteln«. Der Zugriff auf das Volkseigentum der DDR war somit gesetzlich geebnet. Was damit genau zu geschehen habe, legte noch am selben Tag das neue »Treuhandgesetz« in aller Kürze dar: »Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren.«¹¹

Damit war die juristische Auslöschung des Volkseigentums, also des Reich­tums, den die DDR-Bürger in über 40

Jahren geschaffen hatten, beendet und die Enteignung der DDR-Bürger beschlossen. In der BRD und fast jedem anderen Staat wäre so ein Vorgehen als verfassungsrechtlicher Hochverrat zu ahnden gewesen. Im Zuge jener fabelhaften »friedlichen Revolution« war dies mit einem Handstreich möglich.

Zum Volkseigentum gehörte auch das Vermögen der staatlichen Organe. Auch dieses ging mit dem Anschluss in BRD-Besitz über, ohne Entschädigung, ohne Ausgleich, so als hätte es der BRD schon immer zugestanden.¹² Schon nach einfachsten juristischen Grundsätzen war dies Vorgehen gegen die DDR-Verfassung offen rechtswidrig, jede der Änderungen hätte nur mit einem Volksentscheid erfolgen dürfen.¹³

Dazu kam es natürlich nicht. Man wollte die um die »wunderbare D-Mark« jubelnden Massen mit einer Befragung nach ihrem Eigentum nicht »beunruhigen«. Nach der Aushöhlung der DDR-Verfassung folgte der 1. Staatsvertrag, die »Währungs-, Wirtschafts- und Sozialreform«, mit der die DDR ihre Währungshoheit aufgab, quasi über Nacht ihre Märkte verlor und ihr Wirtschaftspotential fast vollständig entwertet wurde. Die Ostdeutschen wurden über all dies, was ihr Leben doch so unmittelbar berührte, nicht aufgeklärt. Ihnen wurde so gut wie jede Möglichkeit genommen, zu erkennen, was für Gesetze die von ihnen am 18. März 1990 gewählte Regierung verabschiedete.¹⁴

» ... jener Vertrag, den Herr Schäuble in Gestalt von Herrn Krause mit sich selber abgeschlossen hat«¹⁵

Am 31. August 1990 unterzeichneten die Unterhändler und Verhandlungsführer beider Staaten, Wolfgang Schäuble (BRD) und Wolfgang Krause (DDR), den »deutsch-deutschen Einigungsvertrag«. In ihm wurden der ökonomisch sturmreif geschossenen DDR die Bedingungen ihres Anschlusses diktiert. Die Abgeordneten der Volkskammer der DDR waren an der Ausarbeitung des Vertrages dadurch beteiligt, dass sie ihn abzunicken hatten.

Auszug aus der

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. April 1968

(in der Fassung vom 7. Oktober 1974)

Artikel 12

- (1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.
- (2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.

Artikel 13

- (1) Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum.

Artikel 14

- (1) Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet.

Jene 1000 Seiten, die vertraglich regeln, wie der Staat, den sie vertraten, angeschlossen wird und ein zukünftiges Deutschland auszusehen habe, hatten sie größtenteils nicht mal gelesen, denn sie wurden ihnen einen Tag vor Unterzeichnung zugestellt. Wozu sollte man auch öffentlich etwas diskutieren, was sowieso nicht mehr zu ändern und unter Ausschluss sämtlicher relevanter

gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen beider deutscher Staaten längst ausgehandelt war.¹⁶ Nach der Aushebelung der DDR-Verfassung und Aufgabe ihrer Währungshoheit war jener Vertrag »über die Herstellung der deutschen Einheit« nur noch der Abspann zu einem längst vollzogenen ökonomischen wie finanzpolitischen Anschluss der DDR.¹⁷

Über deren Bürger senkte sich nun eine Glocke von 777 bundesdeutschen Rechtsvorschriften (fast alle den Ostdeutschen unbekannt). Dazu kamen 300 neue Gesetze und Verordnungen, die binnen Monaten erlassen wurden.¹⁸ Nichts an DDR-Recht durfte weiterexistieren. Weder ihr Miet- und Arbeitsrecht, das sich an Mietern und Arbeitern ausrichtete und nicht an Vermietern und

»Arbeitgebern«, noch der Anspruch auf bezahlbaren Wohnraum, kostenlose medizinische Versorgung oder Rechtsberatung, und vieles andere.

Dafür kamen unzählige Gesetze aus Kaisers Zeiten, die sich gegen die moderne soziale Gesetzgebung der DDR verhalten wie das Stammeln der Höhlenmenschen zu schönsten Chorgesängen. In vielen, gerade für das alltägliche Leben wichtigsten Bereichen bedeutete dies für die DDR-Bevölkerung eine massive Verschlechterung. Eine öffentliche Diskussion darüber blieb aus, das Schlagwort der »friedlichen Revolution«: Glasnost (Offenheit, Transparenz), ein Treppenwitz der Geschichte.

(K)ein Anschluss unter dieser Nummer

Angeschlossen wurde die DDR nach Artikel 23 des Grundgesetzes (GG), der den Beitritt zum Geltungsbereich des GG regelte. Dieser expandierte nun auch über die Ostdeutschen, befragt wurden sie dazu nie.¹⁹ Der Vereinigungsartikel 146 GG, der eigens für eine Vereinigung vorgesehen war, wurde von der westdeutschen Regierung nie auch nur ins Auge gefasst. Denn dieser stellt klar, dass sich das deutsche Volk im Falle einer Wiedervereinigung in freier Entscheidung eine neue Verfassung gibt.²⁰ Auf diese Verfassung wie auf die Wiedervereinigung wartet man bis heute. In nicht zu überbietendem Chauvinismus gilt das GG via Artikel 23 nun seit dem 3. Oktober 1990 für weitere 100.000 Quadratkilometer östlich der alten BRD-Grenze.

Eine neue Verfassung, ein neues Deutschland, ein anderes als die BRD liegt nicht im Interesse der herrschenden Staatsmacht. Diese »zeitaufwendige« Einmischung der Ostdeutschen und die Wahrung ihrer Interessen durch einen verfassungsgebenden Prozess war nicht gewollt. Die Leute in der DDR waren gut genug, ihren Staat abzuwählen, weitere Meinungsäußerungen aus dem Anschlussgebiet störten, was auch der spätere Umgang mit ihrer Kultur- und Medienlandschaft bitter aufzeigte.

So offenbart sich auch der Unsinn von Seiten mannigfaltiger rechter Gruppen wie der illustren, deswegen jedoch nicht weniger gefährlichen Truppe der »Reichsbürger«, die bar jeder Faktanlage das Nichtvorhandensein einer Verfassung als ein Zeichen fehlender Souveränität Deutschlands umdeuten.



Wahlplakat des Bündnis 90 zur Volkskammerwahl 1990

Das Gegenteil ist der Fall: Der Koloss BRD kraft seiner neu angeschlossenen Gebiete, dieses neue/alte Großdeutschland, mit dem man weltweit grauenhafte Erfahrung gemacht hatte, war nun zum ökonomischen Hegemon Europas aufgestiegen. Es unterstrich seine Souveränität damit, dass es niemanden um Erlaubnis fragen musste, schon gar nicht das eigenen Volk, schon gar nicht die 40 Jahre lang abtrünnigen Ostdeutschen.

Selbst als es dann nicht mehr um eine neue Verfassung, sondern nur noch um die Abänderung des bestehenden GG ging, wurde auf jede Art von Volksbefragung verzichtet. Die etablierten Parteien blieben unter sich, und das Volk blieb draußen. Keine der 800.000 Eingaben der Bevölkerung aus Ost und

West wurde in die Vorschläge der »Gemeinsamen Verfassungskommission« aufgenommen.²¹ Und selbst deren Vorschläge wurden im Juni 1994 weitgehend abgeschmettert. Sämtliche weitergehenden sozialen Staatsziele, die das Recht auf Arbeit, Wohnen und Bildung betrafen, also gerade die Ziele der Bürgerrechtsbewegung der DDR, wurden vom Tisch gefegt. Eine Einflussnahme der Ostdeutschen auf diese Fragen wurde verhindert, sie waren entschieden, bevor die Verfassungskommission auch nur zusammentrat.²² Nicht das erste und nicht das letzte Lehrstück »bundesdeutscher Demokratie« für die Ostdeutschen. Es entsprach ganz dem Geist dieses Einigungsvertrages. Worüber dieser abgeschlossen wurde, benannte in aller Offenheit einer der damaligen Unterzeichner, der heutige Präsident des Bundestages Wolfgang Schäuble: »Liebe Leute, es handelt sich um den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik (...) Hier findet nicht die Vereinigung zweier gleicher Staaten statt.«²³

Übrig bleiben hinter den Kulissen des »Einheitsrausches«, diesem »schönsten Augenblick« in der deutschen Geschichte, schnöde Fakten, die nicht nur juristisch gesehen auf eine Annexion und nicht auf eine Wiedervereinigung schließen lassen. Sie tragen den Stiefelabdruck des an Skrupellosigkeit, Ignoranz, Unaufrichtigkeit und letzten Endes Rechtswidrigkeit schwer zu überbietenden Umgangs der BRD mit dem in 40 Jahren gelebten Leben und Werk der 17 Millionen Menschen der DDR.



August 1990: Die Volkskammer der DDR stimmt in Berlin in einer Nachtsitzung für den Anschluss der DDR an die BRD.